



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

27. Jahrgang

Ausgegeben am 2. Februar 2022

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
02.02.2022	Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) – „Klassische Geflügelpest“ – mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 02.02.2022	2
21.01.2022	Landtagswahl am 15. Mai 2022	7
12.01.2022	Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern der Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid	8
02.02.2022	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -	8

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

#### Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

#### Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

#### Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) – „Klassische Geflügelpest“ – mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 02.02.2022**

Gemäß

- Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) und Art. 60, 61, 64-69, 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),
  - Art. 21-24 und 40-55 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Verordnung (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020),
  - Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Verordnung (EU) 2018/1882) (ABl. L 308 vom 4.12.2018),
  - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) vom 21.10.2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1–33; CELEX-Nummer: 32009R1069),
  - §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
  - §§ 13, 14, 27-29 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
  - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104),
  - §§ 35, 36, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
  - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

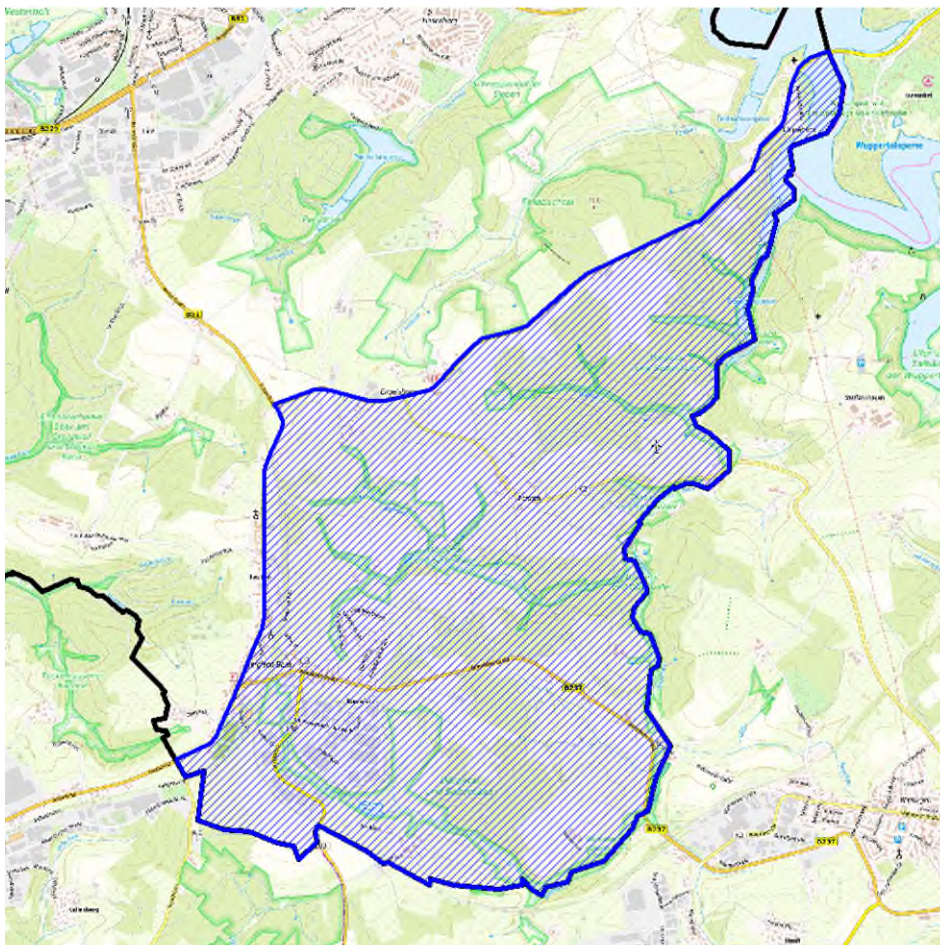
treffe ich zum Schutz vor den von der Hochpathogenen Aviäre Influenza (HPAI) – „Klassische Geflügelpest“ - ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

#### **I. Einrichtung einer Sperrzone (Anschlussüberwachungszone)**

Um den betroffenen Betrieb im Oberbergischen Kreis wird auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises eine Sperrzone durch die dort zuständige Behörde eingerichtet, die eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern umfasst. Da der betroffene Betrieb in weniger als zehn Kilometer Entfernung zur Remscheider Stadtgrenze gelegen ist, sind die für die Überwachungszone vorgesehenen Maßnahmen auf Remscheider Stadtgebiet anzuwenden.

Aus diesem Grund wird eine Anschlussüberwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) auf Remscheider Gebiet festgelegt. Die Grenzen dieser Überwachungszone ab Grenze zum Oberbergischen Kreis werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Anschlussüberwachungszone auf Remscheider Gebiet erstreckt sich westlich und nördlich der Kreisgrenze zum Oberbergischen Kreis, nördlich der Kreisgrenze zum Rheinisch-Bergischen Kreis, östlich der Straße Bergisch Born (B 51) und Borner Str. (B 51) sowie südlich der Straßen Dörpholz (L 412) und Dörperhöhe (L 412) bis zur Kräwinkler Brücke (L 412).



## II. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Anschlussüberwachungszone zur Überwachungszone des Oberbergischen Kreises (vgl. Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 01.02.2022)

1. **Anzeigepflicht Vogelhaltung:** Vogelhaltende Betriebe haben dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorperstr. 26, 42651 Solingen, Email [veterinaeramt@solingen.de](mailto:veterinaeramt@solingen.de), unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen (Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV).
2. **Verbringungsverbot:** Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
  - Gehaltene Vögel,
  - Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild,
  - Eier,
  - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim BVLA erfragt werden;
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren;
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 01.02.2022 gewonnen oder erzeugt wurden;
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden;
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV).

3. **Aufstallungspflicht:** Vogelhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV).
4. **Eigenüberwachung:** Vogelhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (wie gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorperstr. 26, 42651 Solingen, unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per Email unter [veterinaeramt@solingen.de](mailto:veterinaeramt@solingen.de) oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 0212 290 2583 oder 0212 290 2604 (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 Verordnung (EU) 2020/687).
5. **Schadnagerbekämpfung:** Vogelhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 Verordnung (EU) 2020/687).
6. **Hygienemaßnahmen:** Vogelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 Verordnung (EU) 2020/687).
7. **Hygienemaßnahmen:** Vogelhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten unter Bezug auf Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV folgende Maßnahmen:
  - a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
  - b) Die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
  - c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - d) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
  - e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
  - f) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - g) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
8. **Aufzeichnungspflicht:** Vogelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorperstr. 26, 42651 Solingen, auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 Verordnung (EU) 2020/687).
9. **Tierkörperbeseitigung** (Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 Verordnung (EU) 2020/687): Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen.
10. **Verbot des Freilassens von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen (Art. 27 Verordnung (EU) 2020/687).
11. **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel einschließlich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten (Art. 27 Verordnung (EU) 2020/687).

12. **Transport:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren (Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV).

**III. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. und II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.**

**IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

#### **Begründung**

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als zuständige Veterinärüberwachungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus („Klassische Geflügelpest“) zuständig.

#### **Zu Ziffer I. und II.:**

Am 01.02.2022 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei den aus einem Betrieb im Oberbergischen Kreis nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes Aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Dieser Befund wurde mir am 01.02.2022 mitgeteilt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hochansteckenden Aviären Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher vom Oberbergischen Kreis gemäß Art. 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 01.02.2022 amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene Aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene Aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Hochpathogene Aviäre Influenza („Klassische Geflügelpest“) zeigt.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza („Klassische Geflügelpest“) ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Hochpathogene Aviäre Influenza („Klassische Geflügelpest“) in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren „Sperrbezirk“ nach nationalem Recht. Diese Sperrzone enthält weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren „Beobachtungsgebiet“ nach nationalem Recht. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln und so weiter. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt war, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Hochpathogene Aviäre Influenza („Klassische Geflügelpest“) zu bekämpfen.

#### **Zu Ziffer III.:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrzone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum sowohl eine Schutzzone als auch eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### **Zu Ziffer IV:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 01.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Sonstige Hinweise:

1. **Anzeigepflicht Erkrankung:** Jeder Verdacht der Erkrankung der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) ist dem BVLA unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. **Ausnahmegenehmigungen:** Für bestimmte Maßnahmen kann die zuständige Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
3. **Ordnungswidrigkeiten:** Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza („Klassische Geflügelpest“) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

Solingen, den 2. Februar 2022  
Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Remscheid - Solingen - Wuppertal  
Im Auftrag  
gez. Dr. Senczek  
Die Amtstierärztin

---

**Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Gemäß § 3 Absatz 2 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass am Dienstag, dem 29. März 2022 in der Aula der Albert-Einstein-Schule Remscheid, Brüderstraße 6 - 8 um 17.00 Uhr die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 36 – Remscheid I – Oberbergischer Kreis III stattfindet.

**Tagesordnung:**

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
2. Bestellung der Schriftführerin des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertretung
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzenden beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 21. Januar 2022  
Die Kreiswahlleiterin  
gez. Reul-Nocke

---

### Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern der Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid

Herr Ruzhdi Llukaci war am 13. September 2020 für die 16. Wahlperiode (2020 – 2025) in die Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Llukaci hat mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf sein Amt gemäß § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz verzichtet.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass die auf der Reserveliste der CDU aufgestellte Bewerberin Monika Gries den freigewordenen Sitz in der Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid der Stadt Remscheid ab dem 01. Januar 2022 erhält.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) die Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch kann im Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice und Wahlamt, Elberfelder Str. 36 in 42853 Remscheid schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Wahlleiterin.

Remscheid, den 12. Januar 2022

gez. Reul-Nocke

Wahlleiterin

### Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt.

Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
<b>Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung</b>		
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Viktor Gjika, 26 boulevardjourdan in F-13014 BOUCHES-DU-RHÔNE, MARSEILLE, 14E ARRONDI	15.11.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103105003
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Juan Fernandez Carrez Av. De Polonia 160/70 Otte in E-03130 SANTA POLA	02.12.2021, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103108946
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Frau Nur Karadag, Bergisch Born 150, 42897 Remscheid	10.01.2022, Aktenzeichen: 3.32.2 – V.A.I – RS-ZN 1905 / Ah
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 144	Pawel Boleslaw Difort, Matejki 62C/7, PL-66-400 GORZOW WIELKOPOLSKI	01.02.2022, Aktenzeichen 3.32.0 –23/22 - He

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 2. Februar 2022

Im Auftrag

gez. Auer, gez. Ahrens, gez. Heinz